

Geschäftsverzeichnisnr. 7253
Entscheid Nr. 152/2020 vom 19. November 2020

ENTSCHEID

In Sachen: Klage auf Nichtigkeitklärung von Artikel 36 des Dekrets der Flämischen Gemeinschaft vom 1. März 2019 « zur Abänderung der Vorschriften über die Beaufsichtigung und bestimmte organisatorische Aspekte des Hochschulwesens » (Einfügung eines Artikels II.395 in den Flämischen Kodex des Hochschulwesens), erhoben von der « Artesis Plantijn Hogeschool Antwerpen ».

Der Verfassungsgerichtshof,

zusammengesetzt aus den Präsidenten L. Lavrysen und F. Daoût, den Richtern J.-P. Moerman, T. Merckx-Van Goey, P. Nihoul, T. Giet, R. Leysen, J. Moerman, M. Pâques, Y. Kherbache und T. Detienne, und dem emeritierten Präsidenten A. Alen gemäß Artikel 60*bis* des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux, unter dem Vorsitz des emeritierten Präsidenten A. Alen,

erlässt nach Beratung folgenden Entscheid:

*

* *

I. Gegenstand der Klage und Verfahren

Mit einer Klageschrift, die dem Gerichtshof mit am 20. September 2019 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief zugesandt wurde und am 24. September 2019 in der Kanzlei eingegangen ist, erhob die «Artesis Plantijn Hogeschool Antwerpen», unterstützt und vertreten durch RA F. Judo und T. Souverijns, in Brüssel zugelassen, Klage auf Nichtigerklärung von Artikel 36 des Dekrets der Flämischen Gemeinschaft vom 1. März 2019 «zur Abänderung der Vorschriften über die Beaufsichtigung und bestimmte organisatorische Aspekte des Hochschulwesens», veröffentlicht im *Belgischen Staatsblatt* vom 28. März 2019 (Einfügung eines Artikels II.395 in den Flämischen Kodex des Hochschulwesens).

Schriftsätze und Gegenerwiderungsschriftsätze wurden eingereicht von

- der VoG «Karel de Grote Hogeschool, Katholieke Hogeschool Antwerpen», unterstützt und vertreten durch RA J. Roets, RA S. Sottiaux und RA T. Van Diest, in Antwerpen zugelassen,

- der VoG «Thomas More Mechelen-Antwerpen», unterstützt und vertreten durch F. Judo und RA T. Souverijns,

- der Flämischen Regierung, unterstützt und vertreten durch RA D. Vanheule, in Gent zugelassen.

Die klagende Partei hat einen Erwiderungsschriftsatz eingereicht.

Durch Anordnung vom 15. Juli 2020 hat der Gerichtshof nach Anhörung der referierenden Richter Y. Kherbache und M. Pâques beschlossen, dass die Rechtssache verhandlungsreif ist, dass keine Sitzung abgehalten wird, außer wenn eine Partei innerhalb von sieben Tagen nach Erhalt der Notifizierung dieser Anordnung einen Antrag auf Anhörung eingereicht hat, dass im Falle eines solchen Antrags die Rechtssache auf der Sitzung vom 24. September 2020 zu der später vom Präsidenten zu bestimmenden Uhrzeit behandelt wird und dass vorbehaltlich eines solchen Antrags die Verhandlung am 1. September 2020 geschlossen und die Rechtssache zur Beratung gestellt wird.

Da keine Sitzung beantragt wurde, wurde die Rechtssache am 1. September 2020 zur Beratung gestellt.

Die Vorschriften des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, die sich auf das Verfahren und den Sprachgebrauch beziehen, wurden zur Anwendung gebracht.

II. *Rechtliche Würdigung*

(...)

In Bezug auf die Verfahrensrücknahme einer intervenierenden Partei

B.1. Mit am 8. Oktober 2020 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief hat die VoG « Thomas More Mechelen-Antwerpen », intervenierende Partei, den Gerichtshof darüber in Kenntnis gesetzt, dass sie auf ihre Intervention in vorliegender Rechtssache verzichten möchte.

Da im vorliegenden Fall nichts dagegen spricht, bewilligt der Gerichtshof die Verfahrensrücknahme.

In Bezug auf die angefochtene Bestimmung

B.2. Die klagende Partei beantragt die Nichtigkeitsklärung von Artikel 36 des Dekrets der Flämischen Gemeinschaft vom 1. März 2019 « zur Abänderung der Vorschriften über die Beaufsichtigung und bestimmte organisatorische Aspekte des Hochschulwesens » (nachstehend: Dekret vom 1. März 2019), insofern er einen Artikel II.395 § 2 in den Flämischen Kodex des Hochschulwesens einfügt. Der angefochtene Artikel gewährt der VoG « Karel de Grote Hogeschool, Katholieke Hogeschool Antwerpen » (nachstehend: « Karel de Grote Hogeschool ») rückwirkend ab dem 1. Januar 2019 die Möglichkeit, ab dem Studienjahr 2019-2020 ein Angebot an Graduatenausbildungsgängen zu starten.

B.3.1. Infolge der Empfehlung des Flämischen Parlaments vom 8. Juli 2010 sollte die Endverantwortung für die höhere Berufsausbildung (nachstehend: HBO5-Ausbildungsgänge), die von den Zentren für Erwachsenenbildung (nachstehend: ZEB) angeboten wurde, ausschließlich bei den Hochschulen liegen. Dieses Ziel wurde schrittweise verwirklicht, indem zunächst Kooperationsbeziehungen zwischen den ZEB und den Hochschulen eingegangen (Dekret vom 12. Juli 2013 « über die Stärkung der höheren Berufsausbildung in Flandern »)

und bis zum Studienjahr 2019-2020 die HBO5-Ausbildungsgänge als Graduatenausbildungsgänge auf strukturelle Weise in die Hochschulen integriert wurden.

Das Dekret vom 4. Mai 2018 « über den Ausbau der Graduatenausbildung an den Hochschulen und die Stärkung der Lehrerausbildung an den Hochschulen und Universitäten » (nachstehend: Dekret vom 4. Mai 2018) hat diese strukturelle Einbettung durch Dekret verwirklicht. Anlässlich der Übertragung der HBO5-Ausbildungsgänge müssen die Hochschule und das ZEB einen Vertrag schließen, der zumindest Absprachen zu der Übertragung, der Zurverfügungstellung und der Verwendung von Infrastruktur und Immobilien sowie zu finanziellen Angelegenheiten enthalten muss. Hochschulen, die HBO5-Ausbildungsgänge anbieten möchten, müssen Absichtserklärungen und Integrationsverträge mit einem oder mehreren ZEB schließen; sie müssen auch alle Ausbildungsgänge von dem betreffenden ZEB übernehmen. Die Übertragung beinhaltet nicht nur eine Übernahme der Unterrichtsbefugnis vom betreffenden ZEB, sondern auch die Übernahme seiner Finanzen und seines Personals. Die Verpflichtung zur Übernahme der Unterrichtsbefugnis von einem ZEB gilt für jede Hochschule, wenn diese einen HBO5-Ausbildungsgang anbieten möchte.

Das Dekret vom 4. Mai 2018 beruht auf einem klaren Konzept. Um einen reibungslosen Übergang von ZEB zu Hochschule zu gewährleisten, wurde entschieden, dass die Ausbildungsgänge, die von den Hochschulen organisiert werden (Studienjahr 2019-2020), im ersten Jahr nur die von den ZEB übernommenen Graduatenausbildungsgänge sein können. Ab dem Studienjahr 2020-2021 dürfen auch andere, nicht übernommene Ausbildungsgänge angeboten werden.

B.3.2. Während der Implementierung der Regelung zur Übernahme der HBO5-Ausbildungsgänge durch die Hochschulen haben sich einige Schwierigkeiten ergeben, die den Dekretgeber dazu veranlasst haben, die Strategie mittels des Dekrets vom 1. März 2019 anzupassen, dessen Bestandteil der angefochtene Artikel 36 ist.

Der angefochtene Artikel 36 des Dekrets vom 1. März 2019 schafft für die « Karel de Grote Hogeschool » die Möglichkeit, ab dem Studienjahr 2019-2020 ebenso ein Angebot an Graduatenausbildungsgängen zu starten, ohne zur Übernahme eines bestehenden HBO5-Ausbildungsgangs verpflichtet zu sein. Sie kann anhand der Liste der bestehenden HBO5-Ausbildungsgänge insgesamt höchstens vier Anträge auf « Prüfung neuer

Ausbildungsgänge » bei der Akkreditierungsstelle für die Graduatenausbildung, das heißt der niederländisch-flämischen Akkreditierungsstelle (nachstehend: NFAS), einreichen.

Der Dekretgeber revidiert dadurch seinen Standpunkt, dass bestehende HBO5-Ausbildungsgänge, die nicht aktualisiert oder umgewandelt werden, von den Hochschulen erst ab dem Studienjahr 2020-2021 als Graduatenausbildungsgang angeboten werden können. Diese abweichende Regelung beinhaltet für die « Karel de Grote Hogeschool » die Möglichkeit, bereits ab dem Studienjahr 2019-2020 Graduatenausbildungsgänge anzubieten, während die anderen Hochschulen, die Graduatenausbildungsgänge anbieten möchten, die bestehenden HBO5-Ausbildungsgänge von einem ZEB durch Abschluss von Absichtserklärungen und Integrationsverträgen mit einem oder mehreren ZEB übernehmen mussten.

Das angefochtene Dekret wurde am 1. März 2019 ausgefertigt und am 28. März 2019 im *Belgischen Staatsblatt* veröffentlicht. Artikel 36 ist rückwirkend zum 1. Januar 2019 in Kraft getreten, wodurch der « Karel de Grote Hogeschool » die Möglichkeit gegeben wurde, noch vor dem Studienjahr 2019-2020 einen Antrag in Bezug auf einen Graduatenausbildungsgang einzureichen, was sie auch gemacht hat.

B.3.3. Artikel 36 des Dekrets vom 1. März 2019, der einen Artikel II.395 § 2 in den Kodex des Hochschulwesens einfügt, legt fest:

« § 2. La Karel de Grote-Hogeschool Katholieke Hogeschool Antwerpen peut présenter à l'organisation d'accréditation au total maximum 4 demandes à partir de la liste des formations hbo5 existantes, et ce, aux dates mentionnées au paragraphe 1er, pour une évaluation nouvelle formation pour une formation de graduat sans avoir l'obligation de convertir une formation hbo5 existante, mais avec l'obligation de présenter une demande de contrôle de la macro-efficacité à la Commissie Hoger Onderwijs.

Dans ces quatre cas, le dossier de demande contient pour le contrôle de la macro-efficacité les informations et documents suivants :

- 1° les informations visées à l'article II.152, alinéa 2, 1°, a) à m);
- 2° un dossier qui permet à la Commissie Hoger Onderwijs d'effectuer l'évaluation au regard des critères visés à l'article II.153, § 3, alinéa 1er.

Pour chacune des demandes visées à l'alinéa 1er, la Karel de Grote-Hogeschool Katholieke Hogeschool Antwerpen soumet également au VLHORA le dossier de demande de contrôle de

la macro-efficacité. Le VLHORA établit pour chaque demande un avis tel que visé à l'article II.152, alinéa 2, 2°. Il transmet l'avis à la Commissie Hoger Onderwijs au plus tard :

1° le 31 janvier pour les demandes présentées à l'organisation d'accréditation au plus tard le 30 novembre;

2° le 15 juillet pour les demandes présentées à l'organisation d'accréditation au plus tard le 31 mai;

3° 30 jours après le dépôt de la demande pour les demandes présentées à l'organisation d'accréditation au plus tard le 15 février 2019.

La Commissie Hoger Onderwijs émet son avis sur les demandes visées à l'alinéa 1er quant à la macro-efficacité conformément à l'article 153, § 3, alinéas 1er, 2 et 4. Si l'avis du VLHORA n'est pas rendu dans les délais, la Commissie Hoger Onderwijs émet un avis sur la macro-efficacité sur la base des critères énoncés à l'article II.153, § 3, alinéa 1er, 1° à 5°.

La Commissie Hoger Onderwijs émet son avis sur les demandes visées à l'alinéa 1er au plus tard :

1° le 28 février pour les demandes présentées à l'organisation d'accréditation au plus tard le 30 novembre;

2° le 1er septembre pour les demandes présentées à l'organisation d'accréditation au plus tard le 31 mai;

3° dans les 60 jours après le dépôt de la demande pour les demandes présentées au plus tard le 15 février 2019.

Si l'avis de la Commissie Hoger Onderwijs sur la macro-efficacité d'une demande visée à l'alinéa 1er est négatif ou n'est pas rendu dans les délais, la procédure de recours visée à l'article II.153, §§ 4 et 5 peut être engagée.

Si l'avis de la Commissie Hoger Onderwijs sur la macro-efficacité d'une demande visée à l'alinéa 1er ou la décision du Gouvernement flamand après le recours visé à l'alinéa 6 ainsi que la décision d'évaluation de l'organisation d'accréditation sont positifs, le Gouvernement flamand adopte un arrêté portant reconnaissance de cette nouvelle formation dans un délai d'ordre de 30 jours prenant cours le lendemain du jour de réception de la décision d'évaluation positive et du rapport d'évaluation sous-jacent de l'organisation d'accréditation ».

Zur Hauptsache

B.4. Die klagende Partei leitet einen Klagegrund ab aus einem Verstoß durch Artikel 36 des Dekrets vom 1. März 2019 gegen die Artikel 10, 11 und 24 § 1 und § 4 der Verfassung, in Verbindung mit dem Grundsatz des berechtigten Vertrauens, weil er der « Karel de Grote Hogeschool » erlaube, anhand der Liste der bestehenden HBO5-Ausbildungsgänge vier

Anträge einzureichen, um diese Ausbildungsgänge ab dem Studienjahr 2019-2020 zu organisieren, während die klagende Partei nur dann bestehende HBO5-Ausbildungsgänge ab dem Studienjahr 2019-2020 organisieren könne, nachdem sie die Unterrichtsbefugnis von einem ZEB übernommen habe.

Der einzige Klagegrund setzt sich aus drei Teilen zusammen. Der erste Teil ist abgeleitet aus dem Verstoß gegen Artikel 24 § 4 der Verfassung, der die Gleichheit zwischen den Unterrichtsanstalten garantiert. Der zweite Teil ist abgeleitet aus einem Verstoß gegen Artikel 24 § 1 der Verfassung, nach dem das Unterrichtswesen frei ist. Im dritten Teil wird ein Verstoß gegen den Grundsatz des berechtigten Vertrauens, in Verbindung mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung, geltend gemacht, weil der Dekretgeber die rechtmäßigen Erwartungen einer Unterrichtsanstalt nicht ohne Vorliegen zwingender Gründe des Allgemeinwohls außer Acht lassen dürfe.

In Bezug auf die Verletzung des Gleichheitsgrundsatzes (Artikel 24 § 4 der Verfassung)

B.5. Artikel 24 § 4 der Verfassung bestimmt :

« Alle Schüler oder Studenten, Eltern, Personalmitglieder und Unterrichtsanstalten sind vor dem Gesetz oder dem Dekret gleich. Das Gesetz und das Dekret berücksichtigen die objektiven Unterschiede, insbesondere die jedem Organisationsträger eigenen Merkmale, die eine angepasste Behandlung rechtfertigen ».

Artikel 24 § 4 erster Satz der Verfassung stellt eine erneute Bestätigung - im Bereich des Unterrichtswesens - des Grundsatzes der Gleichheit und Nichtdiskriminierung dar. Artikel 24 § 4 zweiter Satz der Verfassung verpflichtet den Gemeinschaftsgesetzgeber im Bereich des Unterrichtswesens, die jedem Organisationsträger eigenen Merkmale zu berücksichtigen, die eine angepasste Behandlung rechtfertigen.

B.6. Die klagende Partei führt an, dass die unterschiedliche Behandlung verschiedener Unterrichtsanstalten nach Artikel 24 § 4 der Verfassung nur dann erlaubt sei, wenn dieser Unterschied « die jedem Organisationsträger eigenen Merkmale » zur Grundlage habe. Die unterschiedliche Behandlung sei jedoch weder sachdienlich noch verhältnismäßig, weshalb der angefochtene Artikel für nichtig zu erklären sei.

B.7.1. Die Übertragung der Unterrichtsbefugnis der ZEB für die Graduatenausbildungsgänge auf die Hochschulen ist in Kapitel 9 von Titel 8 des Kodex des Hochschulwesens in der Fassung der Einfügung durch die Artikel 152 bis 158 des Dekrets vom 4. Mai 2018 geregelt. Der neue Artikel II.394 bestimmt in seinem Paragraphen 1, dass die ZEB ihre Befugnis für das Anbieten von Ausbildungsgängen im Rahmen der höheren Berufsausbildung und das Ausstellen des entsprechenden Ausbildungszeugnisses ab dem Studienjahr 2019-2020 auf die Hochschulen übertragen. Der neue Artikel II.394 § 2 Absatz 1 des Kodex des Hochschulwesens bestimmt, dass die Hochschule nach der Übertragung der Unterrichtsbefugnis hinsichtlich der übertragenen Befugnisse in die Rechte und Pflichten des ZEB eintritt, das seine Befugnisse auf die Hochschule übertragen hat.

Durch diese Übertragung sollte die höhere Berufsausbildung unter Berücksichtigung folgender Prinzipien weiter ausgebaut werden: « klare Positionierung und Anerkennung, Transparenz, eindeutiger regulatorischer Rahmen, Stabilität, finanzielle Durchführbarkeit und Rechtssicherheit. Dies möchten wir durch Einbettung dieser Ausbildungsgänge in die Hochschullandschaft verwirklichen. Die Unterrichtsbefugnis und Verantwortung wird den Hochschulen anstelle der Zusammenarbeitsverbände zugewiesen » (*Parl. Dok.*, Flämisches Parlament, 2017-2018, Nr. 1508/1, S. 4).

B.7.2. Abweichend vom vorerwähnten Dekret vom 4. Mai 2018 ermöglicht der angefochtene Artikel 36 des Dekrets vom 1. März 2019 es der « Karel de Grote Hogeschool », die keine HBO5-Ausbildungsgänge übernimmt, dennoch « höchstens fünf [im Laufe der Vorarbeiten reduziert auf vier] Anträge [einzureichen], um ebenso ein Angebot an Graduatenausbildungsgängen zu starten. Unter dem Begriff ‘ Liste der bestehenden HBO5-Ausbildungsgänge ’ werden die Ausbildungsgänge verstanden, die zurzeit von den ZEB angeboten werden. Bevor diese Ausbildungsgänge von der Flämischen Regierung anerkannt werden können, müssen sie einer Prüfung für neue Ausbildungsgänge bei der Akkreditierungsstelle und einer Makro-Zweckmäßigkeitprüfung bei der Kommission für das Hochschulwesen unterzogen werden. Für diese Anträge ist angesichts des Zeitdrucks ein kürzeres Verfahren vorgesehen » (*Parl. Dok.*, Flämisches Parlament, 2018-2019, Nr. 1770/1, S. 14).

Der Minister des Unterrichtswesens betonte, dass « das Verfahren bei der NFAS und der anzuwendende Beurteilungsrahmen für einerseits die Umwandlungsakten der Hochschulen, die HBO5-Ausbildungsgänge von einem ZEB übernehmen, und andererseits die Akten hinsichtlich der Prüfung neuer Ausbildungsgänge, die die ‘ Karel de Grote Hogeschool ’ zwecks Anerkennung dieser neuen Graduatausbildungsgänge einreichen wird, dasselbe beziehungsweise derselbe ist » (*Parl. Dok.*, Flämisches Parlament, 2018-2019, Nr. 1770/4, S. 5).

B.7.3. Diese Abweichung wird vom Vertreter der Flämischen Regierung wie folgt begründet:

« Le Gouvernement flamand attache un grand intérêt au développement de cette troisième porte d’entrée. Les formations de graduat sont la troisième porte d’entrée de l’enseignement supérieur. Par le biais de partenariats entre les centres d’éducation pour adultes et les hautes écoles, les formations hbo5 actuellement proposées par les centres d’éducation pour adultes seront intégrées, au 1er septembre 2019, au sein des hautes écoles concernées. Ces formations de centres d’éducation pour adultes existantes seront converties en formations de graduat. À cette fin, des dossiers de conversion seront présentés à la NVAO. La plupart des hautes écoles ont conclu un partenariat avec un ou plusieurs centres d’éducation pour adultes et recevront donc des formations. Le 20 juillet 2018, le Gouvernement flamand a jugé que la ‘ Karel de Grote Hogeschool ’, en tant qu’unique haute école ayant une large offre de formations à ne pas avoir conclu de convention avec un centre d’éducation pour adultes et donc à ne pas recevoir de formations, doit aussi pouvoir développer et proposer une offre de formations dès le début de l’intégration. En ce sens, il s’agit d’une disposition transitoire. De même, le Gouvernement flamand estime que la ‘ Karel de Grote Hogeschool ’ doit adapter cette offre au niveau régional avec les autres hautes écoles implantées au même endroit. Parallèlement aux dossiers de conversion que les hautes écoles qui reçoivent des formations d’un centre d’éducation pour adultes doivent présenter à la NVAO, la ‘ Karel de Grote Hogeschool ’ présentera, pour cette offre, des dossiers d’évaluation nouvelle formation auprès de la NVAO » (*Doc. parl.*, Parlement flamand, 2018-2019, n° 1770/1, p. 144).

B.8. Die Ausnahmeregelung im angefochtenen Artikel 36 gilt nur für die « Karel de Grote Hogeschool ». Es geht um eine einzige Hochschule, die über ein umfangreiches Unterrichtsangebot verfügt, aber die aufgrund gewisser Umstände Graduatausbildungsgänge nicht beziehungsweise nicht in so großer Zahl anbieten kann, weil sie keinen Vertrag mit einem ZEB über die Übertragung der Unterrichtsbefugnis geschlossen hat.

B.9.1. Der Gerichtshof muss prüfen, ob es sachlich gerechtfertigt ist, dass nur der « Karel de Grote Hogeschool » die Möglichkeit gegeben wird, Graduatausbildungsgänge ab

dem Studienjahr 2019-2020 anzubieten, ohne dazu verpflichtet zu sein, bestehende HBO5-Ausbildungsgänge zu übernehmen und umzuwandeln.

Durch die Ausnahmeregelung soll der Zugang zur höheren Berufsausbildung in Antwerpen so leicht wie möglich gestaltet werden, wodurch Jugendliche, die eine berufliche Ausbildung absolvieren, bessere Chancen haben, den Übergang zum Graduat zu schaffen.

Die Beschränkung der Möglichkeit zum Anbieten neuer Graduatausbildungsgänge auf eine bestimmte Hochschule ist nicht sachdienlich, um das vom Dekretgeber verfolgte Ziel, das Ausbildungsangebot in der betreffenden Region zu erweitern, zu verwirklichen.

B.9.2. Außerdem ist der Umstand, dass die « Karel de Grote Hogeschool » nur vier Anträge einreichen durfte, kein Umstand, der die angefochtene Regelung als sachlich gerechtfertigt erscheinen lässt. Andere Hochschulen, die nur vier oder weniger HBO5-Ausbildungsgänge anbieten, unterliegen weiterhin der Übernahmeverpflichtung. Schließlich ist nur die Zahl der Anträge beschränkt, während die « Karel de Grote Hogeschool » frei wählen kann, welche HBO5-Ausbildungsgänge sie anbietet. Andere Hochschulen sind jedoch in ihrer Wahl beschränkt, nämlich auf die HBO5-Ausbildungsgänge, die sie von einem ZEB übernehmen.

Die Prüfung neuer Ausbildungsgänge durch die niederländisch-flämischen Akkreditierungsstelle und die Makro-Zweckmäßigkeitprüfung durch die Kommission für das Hochschulwesen können die angefochtene Regelung ebenso wenig sachlich rechtfertigen. Die Prüfung neuer Ausbildungsgänge durch die NFAS gilt auch für andere Hochschulen, die einen HBO5-Ausbildungsgang von einem ZEB übernehmen, und die Makro-Zweckmäßigkeitprüfung gilt ebenso für andere Hochschulen, wenn sie einen neuen Graduatausbildungsgang organisieren möchten. Darüber hinaus ist ein verkürztes Verfahren für die Makro-Zweckmäßigkeitprüfung vorgesehen und weicht auch das Antragsverfahren in anderen Punkten vom Standardverfahren ab, das für die anderen Hochschulen im Rahmen ihres Antrags gilt.

B.10. Der erste Teil des einzigen Klagegrunds ist begründet.

B.11. Hinsichtlich der anderen Teile, die nicht zu einer umfassenderen Nichtigklärung führen können, erübrigt sich eine Prüfung.

In Bezug auf die Aufrechterhaltung der Folgen der für nichtig erklärten Bestimmung

B.12. Die Flämische Regierung und die « Karel de Grote Hogeschool » ersuchen um Aufrechterhaltung der Folgen der angefochtenen Bestimmung, sofern diese für nichtig erklärt wird. Die angefochtene Bestimmung sei die dekretale Grundlage für den Graduatenausbildungsgang « Internet of Things » an der « Karel de Grote Hogeschool », wodurch die Rechtsgrundlage für diesen Ausbildungsgang wegfallen würde. Außerdem hätten die Studenten, die sich in Bezug auf das Studienjahr 2019-2020 für den Graduatenausbildungsgang « Internet of Things » an der « Karel de Grote Hogeschool » immatrikuliert hätten, die legitime Erwartung, ihren Ausbildungsgang abzuschließen und ihr Zeugnis zu bekommen. Durch die Nichtigklärung der angefochtenen Bestimmung werde ihre Rechtsstellung beeinträchtigt und seien sie gezwungen, ihre Ausbildung abzubrechen.

B.13. Zur Vermeidung von Rechtsunsicherheit für die Studenten, die im Studienjahr 2019-2020 den Graduatenausbildungsgang « Internet of Things » begonnen haben und die legitime Erwartung hatten, dass sie ihre begonnene Ausbildung abschließen und ihr Zeugnis bekommen würden, und unter anderem unter Berücksichtigung der Interessen des im Rahmen dieser Ausbildung eingesetzten Personals sind die Folgen des für nichtig erklärten Artikels 36, wie im Tenor angegeben, aufrechtzuerhalten.

Aus diesen Gründen:

Der Gerichtshof

- erklärt Artikel 36 des Dekrets der Flämischen Gemeinschaft vom 1. März 2019 « zur Abänderung der Vorschriften über die Beaufsichtigung und bestimmte organisatorische Aspekte des Hochschulwesens », insofern er einen Artikel II.395 § 2 in den Flämischen Kodex des Hochschulwesens vom 11. Oktober 2013 einfügt, für nichtig;

- erhält die Folgen dieser Bestimmung für das Studienjahr 2019-2020 und das Studienjahr 2020-2021 aufrecht.

Erlassen in niederländischer, französischer und deutscher Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, am 19. November 2020.

Der Kanzler,

Der Präsident,

P.-Y. Dutilleux

A. Alen